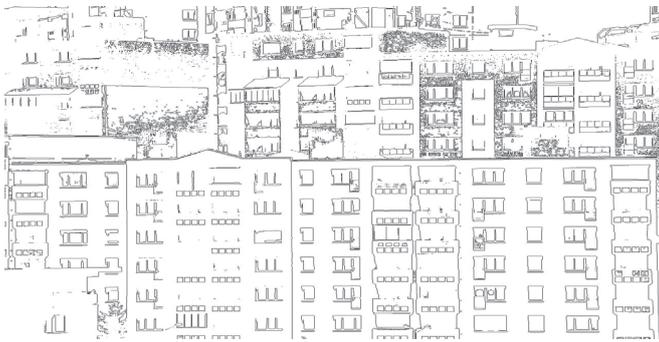


■ MIETER*INNENRECHTE BEI HÄRTEFÄLLEN GESTÄRKT?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in zwei Urteilen vom 22. Mai 2019 (Az. ZR 180/18; ZR 167/17) die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Härtefalls nach § 574 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) konkretisiert und die Räumungsklagen in beiden Fällen abgewiesen.

Im ersten Fall hatte ein Ehepaar einer 82-jährigen Frau das Mietverhältnis wegen Eigenbedarf gekündigt, welche eine Dreizimmerwohnung in Berlin zusammen mit ihren beiden Söhnen bewohnt. Die Mieterin konnte durch ein ärztliches Attest nachweisen, dass sich ihr Gesundheitszustand aufgrund einer Demenz und einer starken Verwurzelung mit der Umgebung durch einen Umzug wahrscheinlich stark verschlechtern würde. Die Vorinstanzen waren dieser Einschätzung gefolgt und lehnten die Räumungsklage ebenfalls ab.



In einem ähnlich gelagerten Fall wurde einer Familie nach einem jahrelangen Rechtsstreit über Mängel in der Wohnung wegen Eigenbedarf gekündigt. Obwohl sich die Mieter*innen auf das Vorliegen eines Härtefalls beriefen und ihre erhebliche Gesundheitsrisiken bei einem Umzug ärztlich attestieren ließen, gaben die Vorinstanzen der Räumungsklage statt. Der BGH hat die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Härtefalls nun konkretisiert und beide Entscheidungen aufgehoben.

Zur Prüfung notwendig sei eine besonders sorgfältige Abwägung zwischen der Gesundheit der Mieter*innen und dem Eigentum der Vermieter*innen. Hierbei seien die gesundheitlichen Schäden und die Wahrscheinlichkeit deren Eintretens regelmäßig durch Sachverständige zu prüfen. In Zukunft werden somit Ärzt*innen einen erheblichen Beitrag zu der gerichtlichen Entscheidung leisten. Hierbei solle dem Gesundheitszustand der Mieter*innen jedoch nicht pauschal mehr Gewicht zukommen als dem Nutzungsrecht der Vermieter*innen. Auch in anderen Punkten ist in den Urteilen kein wesentlicher Fortschritt zu erkennen. Denn eine angespannte Wohnraumsituation begründe noch keinen Härtefall. Zudem weist der BGH die Instanzgerichte darauf hin, dass das Interesse auf Eigenbedarfsnutzung nicht geringer einzuschätzen sei, wenn eine Wohnung erworben wird, in der zu dieser Zeit Mieter*innen wohnen.

Insgesamt führen die Urteile dazu, dass die gesundheitliche Belastung von Mieter*innen durch Kündigungen künftig nicht mehr einfach so übergangen werden können. Von einer weitergehenden Einschränkung der sehr voraussetzungsarmen Eigenbedarfskündigung sieht der BGH jedoch ab. Ein Umdenken bei der juristischen Bewertung von Wohnraumfragen und die Stärkung von Mieter*innenrechten ist leider nicht erfolgt.

Malte Tübbecke, Frankfurt am Main

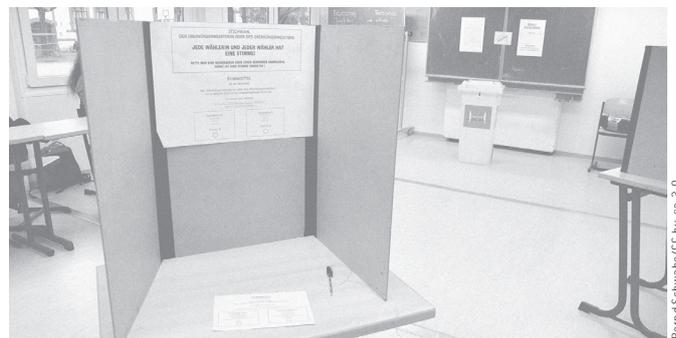
■ WAHLAUSSCHLUSS PSYCHISCH KRANKER VERFASSUNGSWIDRIG

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seiner Entscheidung vom 29.01.2019 (2 BvC 62/14) den Wahlausschluss nach § 13 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz (BWahlG) für verfassungswidrig erklärt. In beiden Fällen nimmt das BVerfG einen Verstoß gegen das Prinzip der Allgemeinheit der Wahl, sowie gegen das Verbot der Benachteiligung wegen Behinderung an.

Der wesentliche Zweck einer Wahl ist der Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen. Ist Personen die Teilnahme an diesem Vorgang nicht möglich, so kann ein Ausschluss gerechtfertigt sein, wenn besondere Gründe – etwa die Gefährdung des Wahlzwecks – vorliegen. Der Gesetzgeber ist berechtigt, die Vielzahl von Sachverhalten, die einen Ausschluss rechtfertigen zu typisieren. Nach Ansicht des BVerfG genügen die gerügten Regelungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine solche Typisierung nicht.

§ 13 Nr. 2 BWahlG erkennt Personen das Wahlrecht ab, für die einE BetreuerIn zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten bestellt ist (§ 1896 Bürgerliches Gesetzbuch). Das BVerfG stellt heraus, dass die Frage, ob einE BetreuteR grundsätzlich in der Lage ist, das Wahlrecht auszuüben, bei der Anordnung einer Betreuung keine Rolle spielt und nicht geprüft wird. Gleichzeitig muss ein Betreuer nicht bestellt werden, wenn ein anderes Mittel als die Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin zur Verfügung steht, etwa wenn der/die Betreute eine Vorsorgevollmacht erteilt hat. Es wird also nicht direkt an den Zustand der/des Betreuten angeknüpft. Dies führt zu einer Schlechterstellung derjenigen, für die einE BetreuerIn bestellt wird gegenüber denjenigen, die anderweitig Hilfe finden.

Bei § 13 Nr. 3 BWahlG wird an die Schuldunfähigkeit der/des nach § 63 Strafgesetzbuch im Maßregelvollzug Untergebrachten angeknüpft. Diese muss auf einem Zustand gründen, der die Gefahr wiederholter Straftaten durch den Täter befürchten lässt. Gefährlichkeit und Schuldunfähigkeit haben jedoch keinen zwingenden Einfluss auf die Fähigkeit, eine Wahlentscheidung zu treffen. Außerdem gibt es Ausnahmen von der Unterbringung im Maßregelvollzug, die mit der Gefährlichkeit des Täters, nicht aber mit seiner Krankheit zusammenhängen. Hierin sieht das BVerfG eine Ungleichbehandlung.



Die Entscheidung, der willkürlichen Entrechtung durch das BWahlG eine Absage zu erteilen, stellt einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar. Dennoch bleibt der rechtliche Umgang mit psychisch Kranken ein von Problemen durchzogener Bereich, in dem es viel Änderungsbedarf gibt.

Tim Vossenrich, Leipzig

■ KEIN ZUGANG ZU MAAS-WEISUNG IM FALL NETZPOLITIK.ORG

Das Bundesverwaltungsgericht hat Auskunftsansprüche nach § 1 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) abgelehnt, die ein letzter Versuch waren, rechtliche Klarheit über den Kommunikationswechsel des damaligen Generalbundesanwalts (GBA) Range und der Staatssekretärin Huber des damaligen Justizministers Maas bezüglich der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Betreiber von netzpolitik.org wegen Landesverrats herzustellen. Laut Range wurde durch Huber die Weisung erteilt, ein von der GBA in Auftrag gegebenes Gutachten zu den Vorwürfen der Veröffentlichungen von Staatsgeheimnissen durch netzpolitik.org einzustellen, obwohl die vorläufige Fassung des Gutachtens Teile der veröffentlichten Dokumente als Staatsgeheimnisse einstufte. Handelt es sich tatsächlich um eine Weisung entgegen der Ermittlungspflicht steht ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzips nach § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) bzw. der Vorwurf der Strafvereitelung im Amt nach § 258a Strafgesetzbuch im Raum.

NETZPOLITIK.ORG

Der Informationsanspruch nach dem IFG scheiterte daran, dass die BGA „keine gewöhnliche Verwaltungstätigkeit“ ausübe und aus dem normalen Verwaltungsapparat herausgelöst und organisatorisch bei den Gerichten angesiedelt sei. Das BVerwG zeigte, dass es nicht gewillt ist, dem öffentlichen Aufklärungsbedürfnis durch eine weite Auslegung nachzugeben. Dabei ließe sich ein Auffangtatbestand anhand des Gegenstands des Aufklärungsanspruchs, der möglicherweise Ausübung des ministeriellen Weisungsrechts gegenüber der GBA mittels einer funktionellen Einordnung in die Exekutive und der damit einhergehenden Behördenqualität im Sinne des IFG im konkreten Fall begründen. Entscheidend war der Verweis auf den spezielleren strafprozessualen Auskunftsanspruch nach § 475 StPO welcher ein hinreichendes Informationsniveau gewährleiste, faktisch aber ebenso wenig zur Aufklärung beitragen konnte, da er zuvor vom BGH ebenfalls abgelehnt wurde.

Die enge Auslegung der Informationsansprüche hinterlässt diese als stumpfes Schwert gegen staatliche Intransparenz. Maas' Eiertanz um die politische Verantwortung in der „Affäre“ sollte indes nicht vom umfassenderen Problem ablenken: der publizistische Landesverrat bleibt bestehen, obendrein soll nach dem aktuellen Gesetzesentwurf zur „Harmonisierung des Verfassungsschutzrechts“ das Einschüchterungs- und Überwachungsinstrumentarium durch Online-Redaktionsdurchsuchungen erweitert werden.

Fabian Grona

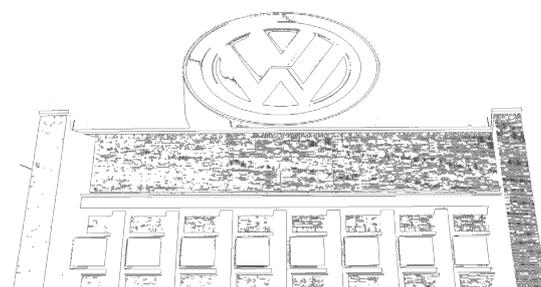
■ DOCH NICHT SO GEFÄHRLICH?

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob der dringende Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ausreicht um einen Arbeitsvertrag zu kündigen (Urt. v. 12.3.2018 – 15 Sa 319/17, NZA-RR 2018, 421). Der Kläger war seit 2008 bei Volkswagen in Wolfsburg als Montagewerker beschäftigt. Seit 2011 stand er in Verdacht, Teil der gewaltbereiten islamistischen Szene zu sein. Angeblich rekrutierte er „Jihadkämpfer“ und wollte sich sogar selbst am militanten „Jihad“ beteiligen.

Hierfür gab es diverse Anhaltspunkte. Wiederholt bereiste er Ägypten, Saudi-Arabien und die Türkei. Vor einem Flug nach Istanbul wurden im Rahmen einer Gepäckkontrolle große Mengen Bargeld, eine Kamera und eine Drohne sichergestellt. Zudem betrieb er Koranstände mit dem salafistischen Spektrum zuzuordnenden Schriften. Im Betrieb selbst gab es ein paar kleinere Auseinandersetzungen mit Arbeitskolleg*innen, sonst fiel der Kläger nicht weiter negativ auf.

Was folgte war eine sogenannte Verdachtskündigung, welche wegen des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Unschuldsvermutung höchst umstritten ist. Sie ist als Kündigungsart nicht normiert und wird von der Rechtsprechung nur unter strengen Voraussetzungen akzeptiert. So müssen „dringende, auf objektiven Tatsachen beruhende schwerwiegende Verdachtsmomente vorliegen“ und die*der Arbeitgeber*in kann es gar nicht mehr zugemutet werden, eine abschließende Aufklärung bzw. ein gerichtliches Urteil abzuwarten.

Während in erster Instanz das Arbeitsgericht (ArbG) Braunschweig die Kündigungsschutzklage noch abgewiesen hatte, gab das LAG dem Kläger überwiegend recht. Das lesenswerte Urteil wirkt dabei streckenweise wie eine Generalabrechnung mit den aktuellen rechtsstaatlichen Verwerfungen im Zuge der Terrorismus- und Sicherheitsdebatte. Die Erkenntnisse der Sicherheits- und Verwaltungsbehörden konnten das LAG nicht überzeugen. So waren sie an vielen Stellen nicht fundiert genug, weil es sich nur um Indizien handelte. Bei der Frage, ob den Kläger seine Kontakte zu bestimmten Personen zum „Gefährder“ machen, nimmt das LAG sogar Bezug auf die Terrorismusdebatte der 70er Jahre.



Vanellus/CC-by-sa-4.0

Sicherlich spricht sehr viel dafür, dass der Kläger vorliegend kein Waisenknabe ist und zumindest ein religiöser Fanatiker. Doch auch einem solchen dürfen deshalb nicht die Grundrechte entzogen werden. Es handelt sich um ein spannendes Urteil, welches aber auch sehr nachdenklich stimmt.

Pascal Annerfelt, Frankfurt/Main

■ KEINE UMGEHUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Ärzt*innen und Pflegekräfte wurden in letzter Zeit immer häufiger als Honorarkräfte angestellt. Diese Konstruktion der Selbstständigkeit ermöglichte es den Arbeitgeber_innen, die Sozialversicherungsbeiträge einzusparen, die sie bei einem Beschäftigtenverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV hätten bezahlen müssen. Einige ausgebildete Pflegekräfte zogen die Arbeit als Selbstständige sogar einem abhängigen Arbeitsverhältnis vor, weil sie dadurch höhere Stundenlöhne erreichen und sich ihre Arbeitszeiten und Beschäftigungsbereiche selbst aussuchen konnten. Mit dieser Praxis soll nach zwei Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) nun Schluss sein.

Für Honorarpflegekräfte in einer stationären Pflegeeinrichtungen entschied das BSG, dass diese regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen sind, sondern als Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht unterliegen (07.06.2019 – B 12 R 6/18 R). Insbesondere das regulatorische System der gesetzlichen Pflegeversicherung führe zu einer Eingliederung der Pflegefachkräfte in die Organisations- und Weisungsstruktur der stationären Pflegeeinrichtung. Dass Pflegefachkräfte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von einer eigenen unternehmerischen Tätigkeit Gebrauch machen könnten, sei kaum denkbar. Die Selbstständigkeit der Pfleger*innen könne nur ausnahmsweise angenommen werden. Bloße Freiräume bei der Aufgabenerledigung, wie zum Beispiel ein Auswahlrecht der zu pflegenden Personen oder bei der Reihenfolge der einzelnen Pflegemaßnahmen, würden als Indizien für die Selbstständigkeit nicht ausreichen.



Für Ärzt*innen traf das BSG eine ähnliche Entscheidung, denn diese seien ebenso regelmäßig nicht als Selbstständige einzuordnen (04.06.2019 – B 12 R 11/18).

In dem Urteil zu den Pflegekräften ließ es sich das BSG nicht nehmen, die Strategie der Arbeitgeber_innen zu bewerten. Personen als Selbstständige zu beschäftigen, sei nicht nur unzulässig, weil damit die Sozialversicherungspflicht umgangen werde. Diese Methode sei zudem nicht dazu geeignet, den Pflegefachkräftemangel zu beheben. Eine Steigerung der Attraktivität des Berufs könne zwar durch eine höhere Entlohnung erreicht werden, dies dürfe aber nicht zulasten der Sozialversicherungsbeiträge geschehen.

Die soziale Absicherung gegen den Fachkräftemangel im Gesundheitswesen auszuspähen, hat das BSG richtigerweise unterbunden. Der Mangel an Fachkräften speist sich gerade aus den schlechten Arbeitsbedingungen in der frauendominierten Gesundheits- und Pflegebranche. Die Arbeitsbelastung ist hoch und Pflegekräfte verdienen unterirdisch wenig.

Theresa Tschenker, Berlin

■ SCHEINGRAB EINES NS-KRIEGSVERBRECHERS

Bei einem Besuch des Friedhofs auf der Insel Frauenchiemsee in Bayern werden aufmerksame Beobachter*innen überrascht sein: Einer der Grabsteine wird von einem hohen Baum verdeckt – nur bei näherem Hinsehen entdeckt man ein Eisernes Kreuz. Die dazugehörige Inschrift erweckt den Eindruck, dass in dem Grab ein gewisser Alfred Jodl liegen könnte – sein militärischer Rang sowie die Geburts- und Sterbedaten sind ebenfalls vermerkt. Dabei liegt der Chef des Wehr-



machtführungsstabs im Oberkommando der Wehrmacht, als welcher er unter anderem für den Vernichtungskrieg in Osteuropa verantwortlich war, hier gar nicht begraben. Seine Leiche wurde nach seiner Verurteilung in den Nürnberger Prozessen verbrannt und in der Isar verstreut insbesondere um keine „Pilgerstätte“ für Nazis zu schaffen.

Rund um dieses Scheingrab kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Auseinandersetzungen. Die Gemeinde Chiemsee schien das Problem derweil bis zum Ablauf der Grabnutzungserlaubnis einfach aussitzen zu wollen. Dann aber stellte ein Angehöriger einer der im Grab liegenden Ehefrauen Jodls den Antrag, das Grabnutzungsrecht um zwanzig Jahre zu verlängern – erklärte sich aber zugleich bereit, die umstrittene Aufschrift gegen eine einfache Tafel „Familie ...“ auszutauschen. Gegen die daraufhin erfolgte Ablehnung seines Antrages ging der Angehörige vor dem Verwaltungsgericht München vor, welches die Gemeinde dazu verpflichtete, das Grabnutzungsrecht des Angehörigen um zwanzig Jahre zu verlängern.

Dabei erkannte das Gericht, dass es der Gemeinde bei der Ablehnung vor allem um die Kriegsverbrechen Jodls ging (M 12 K 18.1936). Indes befand es, dass es sich bei der Grabstätte nicht um ein Denkmal sondern ein „Familiengrab mit einem gewöhnlichen Grabstein, wie er auf zahlreichen Friedhöfen zu finden ist“ handle. Zur Wahrung der Friedhofsruhe gäbe es mildere Mittel wie die Entfernung oder die Verdeckung des Namens und der Daten von Jodl. Insbesondere stünden dem öffentlichen Interesse an der Versagung der Verlängerung die privaten Interessen des Klägers an der Verlängerung des Grabnutzungsrechts gegenüber, weil der Angehörige Zeit seines Lebens eine enge persönliche Bindung an die im Grab Begrabene hatte. Somit werden Tourist*innen und Anwohner*innen wohl auch in Zukunft an dem Grabstein vorbeigehen und an einen Kriegsverbrecher des NS-Regimes erinnert – und dass in unmittelbarer Nähe zum Geburtsort des Grundgesetzes.

Hannah Findenegg, Freiburg

■ KEINE GHETTOS IN SERBIEN?

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Klage einer Romni auf Zahlung einer Ghattorente wegen ihrer Verfolgung durch Nazis während des Zweiten Weltkrieges abgelehnt (Az. S 11 R 198/17). Seit 2002 kann nach dem Ghattorentengesetz ein Anspruch aus der Arbeit in Ghettos gegenüber den deutschen Rententrägern abgeleitet werden. Ausgeschlossen von dem Anspruch ist Zwangsarbeit, weil bei dieser Tätigkeit kein Rest freier Willensbetätigung vorhanden sei, wohingegen die Arbeit im Ghetto juristisch als freiwillig gewertet wird.

Selbst wer nach dieser nicht einfach nachvollziehbaren Logik anspruchsberechtigt ist, hatte es in der Vergangenheit oft schwer, seine Forderungen durchzusetzen. Den Antrag auf Ausgleich für ihre Arbeit im serbischen Smederevska Palanka, zu der sie von der deutschen Besatzung gezwungen wurde, lehnte das SG mit der Begründung ab, dass es dort keine Ghettos gegeben habe. Dabei soll gegen deren zwanghaften Charakter ausgerechnet die Tatsache sprechen, dass Sinti und Roma schon vor der Besetzung durch die Nazis in abge-



sonderten Wohnvierteln gelebt hätten – was der üblichen, zuvor vom BSG benutzten Definition widerspricht. Demnach wird allgemein anerkannt, dass Juden in Osteuropa auch vor der Nazizeit in Ghettos lebten, diese unter der Herrschaft des NS jedoch als Zwischenstation zur Vernichtung umgedeutet wurden. Während die Tatsache, dass als „Zigeuner“ Verfolgte in separierten Vierteln lebten, gegen den Ghetto-Begriff ausgespielt wird, interessiert es das Gericht nicht, was dort bis zur vollständigen Vernichtung der Sinti und Roma in Serbien passiert ist.

Es gibt sich vielmehr damit zufrieden, dass die eigenen Sachverständigen den historischen Sachverhalt nicht aufklären konnten, weil sie keine serbischen Archive erreicht haben, sieht dem Amtsermittlungsgrundsatz damit Genüge getan und wendet die im Sozialrecht eher ungewöhnliche Beweislastregel gegen die Klägerin an. Selbst wenn das rechtsdogmatisch haltbar sein sollte, zeigt es, dass die Moral des Erinnerungsweltmeister Deutschlands an Grenzen stößt, wenn dies finanzielle Auswirkungen hat, oder inhaltliche Konsequenz erfordern würde. Während vor Gericht sparsam mit dem Ghetto-Begriff umgegangen wird, ist der inflationäre Gebrauch im Politikbetrieb keine Schande: So erkennt nicht nur Gabriel Ghettos am liebsten im Verantwortungsbereich Israels und bedient damit klassische Muster der Schuldabwehr für die Verantwortung der Taten der Generation seines Vaters, dessen Nazigeschichte er sonst medial im Kampf gegen rechts inszeniert – soweit dies keine weitergehende Konsequenz erfordert.

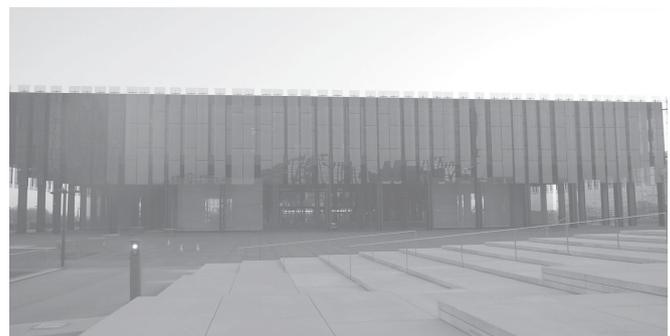
Lars Feldmann, Berlin

■ BINNENGRENZEN SIND KEINE AUSSENGRENZEN

Wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 19. März 2019 feststellte, ist eine Binnengrenze keine Außengrenze (Az.: C-444/17). Zu dieser banal scheinenden Entscheidung kam es, als im Rahmen der Ausrufung des Ausnahmezustands nach den Terroranschlägen in Paris Grenzkontrollen an den französischen Binnengrenzen wieder eingeführt wurden und der Kläger, ein marokkanischer Staatsangehöriger, aus Spanien nach Frankreich reiste. Kurz hinter der Grenze wurde er festgenommen, wegen illegaler Einreise inhaftiert und dabei so behandelt, als sei er nie eingereist.

Der Präfekt, der die Haft angeordnet hatte, ging davon aus, dass Binnengrenzen bei der Wiedereinführung von Kontrollen nach dem Schengener Grenzkodex (SGK) rechtlich zu Außengrenzen würden und er deshalb nicht an die Rückführungsrichtlinie (RRL) gebunden sei. Die RRL schreibt für die Abschiebung aus EU-Mitgliedstaaten ein geordnetes rechtsstaatliches Verfahren vor und verbietet insbesondere die Inhaftierung allein wegen illegaler Einreise, lässt aber in Art. 2 Abs. 2 a) RRL an den Außengrenzen und in deren „unmittelbarer Nähe“ Ausnahmen zu.

Der EuGH befand, dass von den Regelungen der RRL trotz Binnengrenzkontrollen nicht abgewichen werden könne. Die RRL sei auf Personen anwendbar, die sich illegal in einem Staat aufhalten, auch, wenn sie wie der Kläger die Grenze gerade erst überschritten hätten. Davon erlaube auch die Einführung von Binnengrenzkontrollen keine Ausnahme. Zwar seien nach Art. 32 SGK auf Binnengrenzkontrollen die Vorschriften über die Kontrollen an den Außengrenzen entsprechend anwendbar, allerdings nur die Vorschriften im SGK selbst. Die Möglichkeit, an den Außengrenzen Ausnahmen von der RRL zu machen, ergebe sich aus dieser, nicht aus dem SGK. Außerdem sei der Hintergrund von Art. 2 Abs. 2 a) RRL, dass unerlaubt eingereiste Personen in unmittelbarer Nähe der Außengrenze schneller und unkomplizierter aus dem Schengenraum abgeschoben werden könnten. Dies rechtfertige, dass die Abschiebung von dort aufgegriffenen Personen wie eine Einreiseverweigerung behandelt werden könne. An Binnengrenzen sei dies aber nicht der Fall.



Frankreichs Verfahren an den Binnengrenzen, aber auch der Deal der Bundesregierung mit Griechenland, nach dem an der deutsch-österreichischen Grenze die Nichteinreise fingiert und die Betroffenen in einem Schnellverfahren ohne jeden Rechtsschutz abgeschoben werden sollten, sind damit klar europarechtswidrig. Aber die Argumentation des EuGH zeigt auch deutlich, wie Freiheit an den Binnen- und Abschottung an den Außengrenzen gegeneinander ausgespielt werden.

Charlotte Korenke, Leipzig